

Satzung der Spielgemeinschaft 1969 Herschbach-Schenkelberg vom 26.01.1996

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 01.07.1969 in 56249 Herschbach durch Zusammenschluß der Sportvereine SV 1920 Herschbach und SC 1924 Schenkelberg gegründete Sportverein führt den Namen „Spielgemeinschaft 1969 Herschbach-Schenkelberg e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56249 Herschbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 56410 Montabaur eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, und die Errichtung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender

- (1) Personen, die die Goldene Ehrennadel des Vereins erhalten haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer im Besitze des Goldenen Ehrennadel des Vereins ist und das Amt des 1. Vorsitzenden eine längere Zeit verdienstvoll ausgeübt hat.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- (4) Die Goldene Ehrennadel des Vereins wird für 40jährige und die Silberene Ehrennadel des Vereins für 25jährige Mitgliedschaft ausgehändigt. Für Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein besonders verdienst gemacht haben, können

Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Die Mitgliedschaft im SV 1920 Herschbach und SC 1924 Schenkelberg wird angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Falls der Austritt wegen Wohnungswechsel des Mitgliedes aus dem Spielereinzugsbereich des Vereins erfolgt, ist der Austritt ausnahmsweise auch zum Zeitpunkt des Wegzuges möglich. Der Mitgliedsbeitrag entfällt alsdann mit dem 1. Des darauffolgenden Monats.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitgliedern mit einer mehr als 50jährigen Mitgliedschaft ist Beitragsfreiheit zu gewähren

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- (2) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2), gegen einen Ausschluß (§ 4 Abs. 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließen oder

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde 56242 Selters, dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt „Unsere Verbandsgemeinde“. Zwischen Einladung und Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen bzw. zu bestätigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel abwechselnd in Herschbach und Schenkelberg statt.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern noch vor der Versammlung zu Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn diese mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, das sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

- (1) zum Mitarbeiterkreis gehören
- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) die Mitglieder der Ausschüsse,

- c) die Übungsleiter
- d) die Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- g) die Kassenprüfer.

Zu einer Versammlung des Mitarbeiterkreises können auch weitere, nicht in Satz 1 aufgezählte Personen eingeladen werden.

- (2) Der Mitarbeiterkreis soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitglieder laufend über alle wichtigen Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand,
bestehend auf
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Hauptkassierer,
dem Jugendleiter,
vier Beisitzern,
- b) als Gesamtvorstand,
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand zu a),
dem Ehrenvorsitzenden,
den Abteilungsleitern,
den Mannschaftsbetreuern,
den Hilfskassierern,
dem Pressewart,
den Ressortleitern für verschiedene Aufgaben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel abwechselnd in Hersbach und Schenkelberg statt.

- (5) Beim Ausscheiden des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiter-kreises.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 14 Ausschüsse

Soweit es die Vereinsinteressen erfordern, können vom Gesamtvorstand für den laufenden Sportbetrieb und für das Vereinsleben Ausschüsse gebildet werden (z.B. Spielausschuß, Bauausschuß, Festausschuß etc.). Der Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der 1. Vorsitzende mit Stimmrecht. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden einberufen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl zulässig.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten in Herschbach und Schenkelberg geben. Die Ordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen je zur Hälfte an die Ursprungsvereine SV 1920 Herschbach und SC 1924 Schenkelberg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittlebar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Satzung tritt die Satzung der SG Herschbach-Schenkelberg vom 23.01.1981 außer Kraft.